



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XIV. Chur-Trier, qua Bischoff zu Speyer, will die Abtey Maulbronn reserviren.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Aug.

## §. XIV.

1648.  
Aug.Bischöflich-  
Speyerische  
Reservation  
wegen Maul-  
brunn.

Wie viele Bewegung die Restitution derer im Herzogthum Württemberg gelegenen Stifter und Clöster, auf gegenwärtigem Congress gemacht habe, welcherwegen insonderheit der geschickte und berühmte ADAMI dahin abgeschicket gewesen; das ist aus der bisherigen Geschichts-Erzählung bekandt. Endlich suchte noch der Churfürst zu Trier, qua Bischoff zu Speyer, die Abtey Maulbrunn, weil solche immediate aus dem Stifte Speyer fundirt worden sey, als ein Reservatum

auszuziehen, nachdem die Restitution der übrigen Stifter und Clöster nicht weiter zurück zu treiben möglich seyn wollte: Zu solchem Ende wurde Französische Hilfe se implorirt, womit auch SERVIENT, durch das, sub N. I. an Herzog Eberhard zu Württemberg erlassene Schreiben, seinem Vermögen nach, dem Churfürsten zwar zu statten kam, jedoch, wie der Erfolg erwiesen, das bereits geschlossene, nicht mehr ändern konnte.

## N. II.

Schreiben des Französischen Ambassadeur Servient an Herzog Eberhard zu Württemberg, das von Chur-Trier racione Speyer, gesuchte Reservatum der Abtey Maulbrunn betreffend.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst ic.

Gnädiger Fürst und Herr ic. Die Begierde, so ich habe Ew. Fürstlichen Gnaden zu dienen, und die beständige Sorgfalt, so nach Inhalt der Königlich-Befehl zu Wiederaufrichtung einer vollkommenen Sicherheit in deroelben Landen ich trage, haben mich dahin obligirt, daß ich alle möglichste Mittel und Wege gesucht, in dem Vorbehalt des Rechts, so Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Trier, in seinem Bistum zu Speyer, wegen etlich in Ew. Fürstlichen Gnaden Landen gelegenen Geistlichen Güter vorzunehmeh Willens ist.

Ich läugne zwar nicht, daß Ew. Fürstliche Gnaden sich dessen, so über diese Frag mit der Cron Schweden beschloffen worden, jederzeit bedienen können, es werden aber dieselbe zu Bedencken sich belieben lassen, daß Ihre Churfürstliche Gnaden deme, so hierauf geschlossen worden, jederzeit sowohl münd- als schriftlich widersprochen, und daß über die Capitulation, so Ihre Majest. in Anno 1632. mit Ihro gemacht, Ew. Durchlaucht, noch vor diese Friedens-Tractaten, von besagter Ihro Majestät in immerwährende Protection, soviel ermeldt sein Bistum Speyer, samt aller desselben Zugehörde betrifft, aufgenommen worden, gefallen dann auch er, Churfürst, zu dem Ende die Bestung Philipsburg Ihro Majestät mit Conlens und Einwilligen des ganzen Römischen Reichs, übergeben und zu Handen gestellt;

Daß also dieselbe durch ihr gegeben Wort besagten Herrn Churfürsten zu manutreniren verbunden, ihme den würllichen Genieß Dero Protection nicht abschlagen kan, wie dann auch meine Herren Collegæ und ich unterschiedliche und ausdrückentliche Befehl empfangen, ihne in diesem seinem Reservat des Rechts, auch derjenigen Güter, so ihme in der Pfalz zuständig, handzuhaben: Jedoch haben Ihre Majestät nicht unterlassen, vermittelst Deroelben Abgesandten allerley förderlichste und erspriesslichste Mittel zu versuchen, wie besagter Churfürst zu anderwärtiger Resolution zu disponiren seyn möchte, wobey ich dann auch mein möglichstes gethan habe: Ohngeachtet aber aller Instancien, so man je erdencken möge, hat besagter Herr Churfürst jederzeit gegen Ihro Majestät sich rund erkläret, daß er das, so zu Ew. Fürstlichen Gnaden Vortheil, durch diese Tractaten abgehandelt worden, keineswegs adprobiren, noch darein bewilligen, sondern vielmehr das offenbahre Gegenspiel halten, und also seine Rechte und

Sechster Theil.

Ff 2

Pol.

1648.  
Aug.

Possessiones solenniter protestando vorbehalten haben wolle, bis das er vermittelst besserer Zeiten Gelegenheit haben möge, seine Güter völig wieder zu erlangen, ja wir haben auch genugsame Ursach zu mutmassen, daß er sich zu denen zu Münster versammelten Ständen schlage, und die Restitution aller Clöster und Abteyen läugnien möchte, wann besagter Herr Churfürst nicht zuvor um diesen Vorbehalt vergnügt werden sollte.

1648.  
Aug.

Worauf, nachdem Ihre Königlich Majestät, mein allergnädigster Herr, diese beständige Resolution gesehen, und Thro allezeit mehr angelegen seyn lassen, Ew. Fürstliche Gnaden und Dero wieder erlangenden Güter beste Versicherung zu beobachten, haben Sie mir Befehl gegeben, noch einen Versuch zu thun, ob doch diese Sach möchte verglich werden, worauf ich dann meinen möglichsten Fleiß angewendet, und endlich mit grosser Mühe so viel erhalten, daß besagter Herr Churfürst, Thro Majestät zu Ehren, alle andere Prætenzionen, so er wegen seiner Geistlichen Güter haben möge, zu quittiren und zu überlassen sich erbotnen, allein die Abtey Maulbronn mit deroselben Zugehörde vorbehalten, als welche immediatè das Bistum Speyer fundirt, und über das unter Thro Könighchen Majestät sonderbahren Protection sich befindet; welches dann Ew. Fürstlichen Gnaden ich hiemit zu wissen thun, zumahln dieselbe versichern wolten, daß bey ihme, Herrn Churfürsten, ein mehrers auszurichten nicht möglich gewesen, in Ansehung er auf dieser seiner Resolution also beständig beharret, daß es das Ansehen hat, er werde von derselben nimmermehr abteten, es begeben sich auch darob was da wolle:

Ich verhoffe, daß, weils ich kein ander Objectum habe, als Ew. Fürstliche Gnaden Satisfaktion, der Könighchen Intention gemäß, zu beobachten, und die Besizung deroselben Landen, desto sicherer zu machen, dieselbe Thro nicht werden entgegen seyn lassen, so ich Thro zu erkennen gebe, daß das einige Mittel darzu zu gelangen, allein darauf beruhet, daß dieselbe zu dieser des Herrn Churfürsten, über alle meine hierüber eingewandte Gegenwürffe gefassten Resolution, ihren Willen zu geben belieben wolle; Ich kan mir nicht einbilden, daß Ew. Fürstliche Gnaden durch Bewilligung und Übergab dieser einzigen Abtey, nicht lieber die Freundschaft dieses Fürsten, neben der vollkommenen Erlangung deroselben Garantie wegen aller übriger Güter, so deren Possession gänzlich versichern wird, zu conserviren, als einen Churfürsten des Reichs durch einen Abschlag male content von sich zu lassen, und ihme Ursach zu geben, sich zu Ew. Fürstlichen Gnaden Feinden, deren Anzahl sich dann zu Münster ziemlich groß befindet, zu schlagen, und mit denen allda zu connectiren, also deme, so bereits schon geschlossen worden, sich zu widersehen: Welches dann Ew. Fürstlichen Gnaden anders nichts, als eine immerwährende Unruhe, und Zweifel in Genießung deroselben Güter, wegen dieses Reservats, wovon er, Herr Churfürst, nimmermehr abteten wird, verursachen kan. Ich zweiffle nicht, es werden Se. Fürstliche Gnaden nach dero hohen Vernunft, Ihrer Majestät zu Ehren, vielmehr den Weg, wordurch sie zu ihrer Ruhe und Sicherheit gelangen mag, erwählen, als auf einer Prætenzion zu beharren, da sie weder eins noch das ander antreffen würden.

Ew. Fürstlichen Gnaden kan ich wohl versichern, daß, wofern sie diese Resolution zu ergreifen Thro belieben lassen will, daß Reservat des Herrn Churfürsten alsbalden von dem Projecto Pacis hinweggenommen werden, Sie auch vor ihme, alle anderwärtig wünschende Satisfaktion empfangen solle. Ihre Könighliche Majestät werden auch an dieser dem Herrn Churfürsten (als einem von Deroselben allirten vornehmsten Glied, und den Sie zu beschützen obligirt seyn) erweisenden Willfahr, einsonderbahre Gefallen tragen, so Sie auch auf alle begebende Occasionen hinweg wiederum zu beschulden ganz geneigt seyn werden, und ich für meine Person werde nicht unterlassen, diese Favor mit solcher Freude zu publiciren, als irgend anderer haben mag, wel-

1648. welcher Ew. Fürstlichen Gnaden Vergnügung eyfferig wünschen thut, und der in Wahr- 1648.  
heit ist heit ist Sept.

Ew. Fürstliche Gnaden ꝛ. ꝛ.

Servient.

Osnabrück den 27. Aug. 1648.

### §. XV.

Pfalz-Neu-  
burgische Pro-  
testation we-  
gen Transla-  
tion der  
Chur-Würde.  
Was vor eine gedruckte Protestation-  
Schrift, Pfalz-Grav Wolfgang Wil-  
helm zu Neuburg, wegen Translation  
der Chur-Würde an das Haus Bayern,  
bey dem Reichs-Directorio exhibiret,  
und dieses darauf am 1ten Sept. 1648. aus-  
gegeben habe, weist die Anlage sub N.

I. nicht minder, wie derselbe zu gleicher  
Zeit, Inhalts N. II. gegen die Oesterrei-  
chischen, Bayerischen, Cöllnischen,  
Osnabrückischen und Hessen-Darm-  
städtischen Vota in dieser Sache prote-  
stiret habe.

#### N. I.

#### Pfalz-Neuburgische Protestation wegen Translation der Chur-Würde an Bayern.

Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, und Dero-  
selben zu den allgemeinen Friedens-Traktaten nacher Münster und Osnabrück, Abge-  
sandten, Räten und Bottschaften, auch ionsten jedermännlichen Hohen und Nie-  
dern Standes, in- und ausserhalb des Römischen Reichs, samt und sonders, giebt der  
Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalz-Grav bey  
Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg, Herzog, Grav zu Belzenz, Spon-  
heim, der Marck, Ravensberg und Morß, Herr zu Ravensstein ꝛ. Dero unumgängli-  
chen Nothdurfft nach, hiemit zu erkennen: Was gestalt nicht allein Kayser Carl der  
Vierdte, gloriwürdigsten Gedächtniß, mit Rath und auf Gutbefinden der Churfür-  
sten des Heiligen Reichs, eine Fundamental-Satzung, so die Guldene Bulle genannt  
wird, (welche ewiglich observiret und gehalten, und darwieder weder in- noch ausser  
Rechten, bey Vermeydung hoher Straffe, nichts vorgenommen werden, sondern alles,  
was dem zuwider geschehen, an sich selbst null und nichtig, auch von Unwürden  
seyn solle) aufgerichtet, und darinnen klärllich und ausdrücklich verordnet, welcher ge-  
stalt der dreyer Weltlicher Churfürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, eheliebli-  
che Weltliche Erbne, und nach demselben der nechster agnatus secundum lineam,  
ordinem & gradus primogenituræ, zu ewigen Zeiten, sowohl in der Churfürstlichen  
Dignität, und Dero selben anlebenden Erb-Ämtern, Ehren, Würden und Præ-  
minentien, als in allen dazu gehörigen Land und Leuten, Recht- und Gerechtigkeiten,  
perpetuo, quasi Fidei Commissi jure succediren und erben, daß auch die Chur-  
fürstliche Dignitäten von den Landen, also auch die Lande nimmermehr von einander  
abgesondert oder getheilt werden sollen.

Sondern daß auch weyland die Durchlauchtigste und Hochgebohrne Fürsten und  
Herrn, Herr Friederich der Dritte, Pfalz-Grav bey Rhein, des Heil. Reichs Erb-  
Truchseß und Churfürst, auch Herr Wolfgang Pfalz-Grav bey Rhein, Herzog in  
Bayern, Höchst-gemeldtes Herrn Wolfgang Wilhelms Pfalz-Gravens Groß-Herr-  
Vater, als negste Agnati, von Bluts-Verwandten, im Jahr 1553. durch sonderbare  
Verträge und Pacta Familiaz, sich dahin beständiglich unter einander verglichen, daß  
hoch-ermeldter Pfalz-Grav Wolfgang, und Seiner Fürstlichen Gnaden Linie, (als  
welche ohne das nach Abgang seyn, Herrn Pfalz-Gravens, und Churfürsten Friederichs